

Satzung des „Vereins zur Förderung der Solarenergie e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Zweck

I. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Solarenergie e.V.“.

II. Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbreitung und Anwendung alternativer Energien durch Errichtung und Unterhaltung entsprechender Anlagen insbesondere in der Lornsenschule Schleswig, die Förderung und Unterstützung weiterer dem Klimaschutz dienender Maßnahmen sowie unter anderem die Vergabe von Stipendien an –auch ehemalige – Schüler und Schülerinnen der Lornsenschule Schleswig unter anderem für Forschungsarbeiten und Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen oder förderlich sind.

III. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Der Sitz des Vereins ist Schleswig. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle am Vereinszweck interessierten natürlichen und juristischen Personen werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4 Vorstand

I. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftwart/der Schriftwartin
- d) dem Kassenwart/der Kassenwartin.

II. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Der Vorstand muss jährlich entlastet werden.

III. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftwart, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt ist. Der Vorstand entscheidet unter anderem auch über die Vergabe der Mittel und Stipendien, wobei er bemüht ist, die Vorstellungen der Lornsenschule Schleswig in seine Entscheidungsfindung einfließen zu lassen.

IV. Über Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 1.000,00 € übersteigen, entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 5 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung findet zu Beginn jedes Jahres statt. Durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern wird eine außerordentliche Versammlung einberufen. Die Frist beginnt mit Absendung der Einladung.

II. Die Versammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, der die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, per Fax oder in Textform einzuladen hat.

III. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und wählbar.

IV. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Bei seiner Verhinderung leitet der 2. Vorsitzende die Versammlung. Bei dessen Verhinderung ist der Kassenwart oder der Schriftwart zur Versammlungsleitung berufen. Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

V. Beschlussfähig ist eine Versammlung, wenn mindestens 3 Mitglieder einschließlich eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes anwesend sind.

VI. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

VII. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.

§ 6 Notversammlung

I. Ist eine Mitgliederversammlung nicht gem. § 5 Abs. V beschlussfähig, so kann der Vorstand sie erneut innerhalb von drei Wochen einberufen. Diese Notversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder sind auf die Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.

II. Die Notversammlung gilt als Mitgliederversammlung und übt deren Rechte aus. Die Auflösung des Vereins kann nicht beschlossen werden.

§ 7 Schriftlicher Beschluss

I. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich, per Fax oder in Textform gefasst werden. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Es liegt die Umlauffähigkeit vor, wenn nicht mehr als 50% der ordentlichen Mitglieder der Beschlussfassung im Umlaufverfahren binnen 3 Wochen schriftlich widersprechen. Beschlüsse zu § 12 (Auflösung des Vereins) sind von diesem Verfahren ausgenommen. Beschlussfähigkeit im umlauffähigen Umlaufverfahren liegt vor, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder an der Abstimmung durch Stimmabgabe teilgenommen haben.

II. Das Ergebnis ist den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 8 Satzungsänderung

I. Die Satzung kann nur mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden.

II. Für eine schriftliche Änderung gelten § 7 und vorstehender Absatz entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt der erschienenen Mitglieder die abgegebenen Stimmen entscheiden.

§ 9 Beitrag

I. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

II. Der Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrags.

§ 10 Austritt

I. Ein Mitglied kann seinen Austritt nur zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

II. Die Ansprüche des Vereins, insbesondere auf Zahlung des Jahresbeitrages, bleiben unberührt. Das Mitglied verliert alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 11 Ausschließung

I. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verzuges mit 3 Jahresbeiträgen, ausschließen. Dazu ist ein mit 3/4-Mehrheit gefasster Beschluss erforderlich.

II. Für die Beziehung zwischen dem Verein und dem Ausgeschlossenen gilt § 10 Abs. II.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Lornsenschule Schleswig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schleswig, d.